

Verschwenden Sie keine Zeit!



Weiterbildung - was ist wichtig?

Impressum

© Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33, 07751 Jena-Maua
Abteilung Weiterbildung
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Internet: www.laek-thueringen.de
Portal: www.meinelaekthur.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Landesärztekammer Thüringen unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen und Übersetzungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Inhaltsverzeichnis

1. Arzt und wie weiter?	3
Wer regelt die ärztliche Weiterbildung?.....	3
2. Die Weiterbildung	5
Wo kann die Weiterbildung erfolgen?.....	5
Wie ist die Qualität der Weiterbildung gesichert?.....	5
Wie muss der Vertrag aussehen?.....	6
Wie läuft die Weiterbildung ab?.....	7
Spezialfall finanzielle Förderung.....	9
Spezialfall Quereinstieg Allgemeinmedizin.....	9
Spezialfall Anerkennung im Ausland abgeschlossener Weiterbildungen.....	10
3. Die Prüfung	13
Wann kann sich zur Prüfung angemeldet werden?.....	13
Das Weiterbildungszeugnis.....	13
Inhalt und Anforderungen an das Zeugnis.....	14
Welche Unterlagen müssen zur Prüfungsanmeldung vorliegen?.....	14
Wann und wo finden die Prüfungen statt?.....	15
Wie laufen die Prüfungen ab?.....	15
Spezialfall Nichtbestehen der Prüfung.....	16
4. Ansprechpartner Weiterbildung	17

1. Arzt und wie weiter?

Nach dem Medizinstudium und der Erteilung einer Berufserlaubnis oder einer Approbation folgt in der Regel die Weiterbildung zum Facharzt. Vor Beginn der Weiterbildungszeit sind wichtige Entscheidungen über den zukünftigen Werdegang zu treffen und es stellen sich viele Fragen. Welchen Facharzt strebe ich an oder welche Einrichtung kommt in Frage und was gibt es sonst vor und während der ärztlichen Weiterbildung zu beachten? Die Landesärztekammer Thüringen möchte Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen und Ihnen mit den nachfolgenden Informationen einen Leitfaden für die wesentlichen Fragen rund um die Weiterbildung an die Hand geben.

Wer regelt die ärztliche Weiterbildung?

Die ärztliche Weiterbildung ist eine Kernaufgabe der Landesärztekammern. Sie definieren im Austausch mit der Bundesärztekammer und unter Einbeziehung von Fachgesellschaften und Berufsverbänden die Bedingungen und Qualitätsstandards für die ärztliche Weiterbildung, in dem sie eine Weiterbildungsordnung (WBO) und eine Richtlinie zum Inhalt der Weiterbildung für den jeweiligen Kammerbereich verabschieden.

Rechtsgrundlage für die Weiterbildung sind die jeweiligen Heilberufesetze der Länder (hier: Thüringer Heilberufesetz).



Da sich die Weiterbildungsordnungen in den einzelnen Bundesländern unterscheiden, ist es wichtig, sich rechtzeitig bei einem Wechsel in einen anderen Kammerbereich zu den jeweils geltenden Weiterbildungsregeln zu informieren. Die WBO und die Richtlinie zum Inhalt der Weiterbildung in Thüringen finden sie unter: www.laek-thueringen.de/Ordnungen.

2. Die Weiterbildung

Wo kann die Weiterbildung erfolgen?

Die Weiterbildung kann überall da erfolgen, wo die Landesärztekammer einem Arzt die Ermächtigung zur Weiterbildung erteilt und eine Arztpraxis oder Klinik als Weiterbildungsstätte über einen definierten Zeitraum anerkannt hat. Eine Liste der ermächtigten Ärzte und Weiterbildungsstätten in Thüringen finden Sie unter www.laek-thueringen.de/Arzt/Weiterbildung/Ermächtigungen/Befugnisse.

Ermächtigten/-Befugtensuche	
Qualifikation:	-- keine Auswahl --
Name:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>
Einrichtung:	-- keine Auswahl --
Kreis:	-- keine Auswahl --
Ort:	-- keine Auswahl --
<input type="button" value="Suchen"/>	

Abb. 1: Ermächtigten/-Befugtensuche

Wie ist die Qualität der Weiterbildung gesichert?

Die Landesärztekammer erteilt die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung zur Weiterbildungsstätte auf Antrag nach definierten Kriterien und für einen bestimmten zeitlichen Umfang. Diese sind u.a. die fachliche und persönliche Eignung und mehrjährige Erfahrung des Weiterbildungsleiters. Die Festlegung des zeitlichen Umfangs einer Weiterbildungsermächtigung richtet sich nach den Weiterbildungsinhalten, welche in Klinik oder Praxis an die Ärzte in Weiterbildung vermittelt werden können und kann von sechs bis zu 72 Monaten – volle Weiterbildungsermächtigung - betragen.



Viele Weiterzubildende streben eine Stelle in einer voll ermächtigten Einrichtung an, da sie dort bis zur Facharztprüfung bleiben können. Zu beachten ist aber, dass auch kleinere Kliniken und ambulante Einrichtungen mit eingeschränkter Befugnis individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten bieten können und immer mehr Leistungen, die früher stationär erfolgten, heute ausschließlich im ambulanten Bereich erbracht werden. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig zu erkundigen, wie lange der eigene Weiterbildungsleiter weiterbildungsermächtigt ist und wo man seine Weiterbildung fortsetzen kann. Auch bieten viele kleinere Weiterbildungsstätten Verbünde mit anderen Einrichtungen an, wodurch eine komplette Weiterbildung mit festen Rotationen auch ohne komplizierten Stellenwechsel möglich ist.

Wie muss der Vertrag aussehen?

Wichtig ist, dass das Weiterbildungsverhältnis zum Weiterbildungsleiter vom eigentlichen Arbeitsvertrag mit Klinik oder Praxis rechtlich getrennt zu sehen ist. Entscheidend für die Anerkennung der Weiterbildung ist es, dass der Arbeitsvertrag folgende Mindestinhalte hat:

- Als Vertragszweck sollte die Weiterbildung in einem bestimmten Fach- oder Teilgebiet oder einer Zusatzweiterbildung ausdrücklich aufgeführt sein.
- Der zeitliche Umfang der Weiterbildungstätigkeit muss festgelegt sein,
- Die Tätigkeit des Arztes muss entsprechend dem Heilberufegesetz, der Weiterbildungs- und der Berufsordnung angemessen vergütet werden (in der Regel Tarif oder daran orientiert). Dies bedeutet, dass ärztliche Tätigkeiten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen wie Hospitations-, Gastarzt- und Stipendiatenverträge ohne oder mit zu geringer Bezahlung und ohne reguläre ärztliche Tätigkeit, nicht als Weiterbildung anerkannt werden können.
- Wichtig ist auch die Regelung zur haftungsrechtlichen Absicherung des Arztes (Berufshaftpflichtversicherung).



Ärzte, die unsicher wegen ihrer Vertragsinhalte sind, können sich an Frau Weber, Juristin im Ärztlichen Geschäftsbereich der Landesärztekammer, wenden (03641 614 - 126, weber@laek-thueringen.de).



Wie läuft die Weiterbildung ab?

Die Weiterbildung erfolgt nach den festgelegten Standards in der Weiterbildungsordnung und in den Richtlinien zum Inhalt der Weiterbildung und führt in den jeweiligen Fachgebieten zur Qualifikation als Facharzt. Darauf aufbauend kann noch eine Spezialisierung in den Teilgebieten oder in einer Zusatz-Weiterbildung erfolgen.

- **Die Weiterbildung erfolgt grundsätzlich ganztägig und hauptberuflich.** Die Absolvierung in Teilzeit ist möglich und vorher mitzuteilen. Diese muss aber mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Vollarbeitszeit an der Einrichtung umfassen. In der Regel werden Teilzeittätigkeiten ab 19 Stunden pro Woche anerkannt. Entsprechend verlängert sich die Weiterbildungszeit.
- **Die in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Zeiten sind Mindestzeiten.** Hat der Arzt in Weiterbildung noch nicht alle erforderlichen Inhalte erlernt, verlängert sich die Weiterbildung. Weiterbildungsabschnitte müssen bis auf wenige Ausnahmen, z.B. in der Allgemeinmedizin, eine verpflichtende Mindestdauer von sechs Monaten haben. Unterbrechungen z.B. durch Erkrankungen, Mutterschutz, Wehrdienst, Auslandsaufenthalte etc. sind möglich, werden aber nicht angerechnet. Wer jedoch in der Elternzeit mindestens halbtägig (19h/Woche) ärztlich tätig ist, kann die Zeit entsprechend der Teilzeit angerechnet bekommen. Auch „normaler“ Urlaub gilt nicht als Unterbrechung.
- **Neben den Mindestzeiten hat der Arzt in Weiterbildung eine Mindestzahl an diagnostischen und operativen Eingriffen zu absolvieren** (aufgeführt in den Richtlinien zum Inhalt der Weiterbildung). Ziel ist, grundlegende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in seinem Gebiet zu erwerben, um eine spätere eigenverantwortliche Berufsausübung auf Facharztniveau zu ermöglichen.
- **Dafür gibt es für fast alle Fachgebiete das sogenannte Logbuch.** Dieses kann auf der Homepage der Landesärztekammer Thüringen heruntergeladen und ausgedruckt werden: www.laek-thueringen.de/Arzt/Weiterbildung/Logbuecher_2011
- **Vor Beginn der Weiterbildung erhält der Weiterzubildende von seinem Weiterbildungsleiter ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung.** Darüber hinaus sind jährliche Gespräche vorgesehen, bei denen Fortschritt und Defizite in der Weiterbildung besprochen werden. Der Inhalt dieses Gesprächs muss schriftlich im Logbuch festgehalten werden.
- **Die Führung und regelmäßige Ergänzung des Logbuches gehört zu den Pflichten des Arztes in Weiterbildung.** Es empfiehlt sich deswegen, neu erlangte Kennt-

nisse und Fertigkeiten fortlaufend zu dokumentieren.

- **Der Weiterzubildende erhält vom Weiterbildungsleiter über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis.** Diese Pflicht des Weiterbildungsleiters besteht generell auch dann, wenn dieser seine Tätigkeit beendet, an einen anderen Tätigkeitsort wechselt oder seine Berufstätigkeit aufgibt. (Mehr zum Zeugnis siehe Abschnitt Prüfungen!)
- **Die Abfolge der Weiterbildungsabschnitte kann sich laut Weiterbildungsordnung von Fachgebiet zu Fachgebiet unterscheiden.** In manchen Gebieten gibt es eine 24-monatige Basisweiterbildung, an die sich die Spezialisierung anschließt. In anderen Fachgebieten wechseln klinische Anteile mit ambulanten Abschnitten und Kursweiterbildung ab (z.B. Allgemeinmedizin).
- **In der Weiterbildungszeit ist grundsätzlich ein Wechsel der Facharzttrichtung möglich.** Für die Anerkennung der Weiterbildungszeiten sind die Weiterbildungszeugnisse maßgebend. Frühzeitig sollte Kontakt mit der Ärztekammer aufgenommen werden, um eine Anrechnungsfähigkeit bereits beendeter Abschnitte für die neue Weiterbildung prüfen zu lassen.
- **Eine Weiterbildung kann nach In- Kraft-Treten einer neuen Weiterbildungsordnung noch nach den alten Modalitäten abgeschlossen werden.** Bei der Verabschiedung einer neuen Weiterbildungsordnung werden in aller Regel Übergangsbestimmungen eingearbeitet. Oft gibt es für einen Übergangszeitraum ein Wahlrecht zwischen alten und neuen Regelungen. Jeder Arzt sollte sich rechtzeitig mit der Abteilung Weiterbildung der Landesärztekammer in Verbindung setzen (Kontaktdaten im Anhang).
- **Die Weiterbildung ist im ambulanten Bereich grundsätzlich nur mit Anstellungsgenehmigung möglich.** Diese ist vor der Aufnahme der Tätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zu beantragen. Auch in der Arztpraxis gilt das Gebot der angemessenen Vergütung, dabei dienen die in der Klinik üblichen Tarifverträge als Orientierungswert. Das gleiche gilt für die Privatpraxis. Der niedergelassene Privatarzt benötigt keine Anstellungsgenehmigung.
- **Eine ärztliche Weiterbildung ist grundsätzlich als Nebentätigkeit möglich, auch wenn Sie bereits ärztlich/fachärztlich im klinischen oder ambulanten Bereich tätig sind.** Auch hier muss die Weiterbildung mindestens 19 Stunden / Woche umfassen, damit sie anerkannt werden kann. Darüber hinaus sind die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten, da alle Tätigkeiten zusammenge-rechnet werden.

- **Die Anrechnung von Weiterbildungszeiten aus einer vorgehenden Facharztweiterbildung auf den Erwerb einer Zusatz-Weiterbildung ist möglich.**



Eine Teilzeitweiterbildung muss vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Kammer angezeigt werden. Eine formlose Mitteilung über die neuen Modalitäten reicht in aller Regel. Ebenso ist es ratsam, sich bei einer geplanten wissenschaftlichen Tätigkeit vorab wegen der möglichen Anerkennung an die Kammer zu wenden. Die aktuell geltenden Tarifverträge für Ärzte finden Sie auf der Homepage des Marburger Bundes unter www.marburger-bund.de.

Spezialfall finanzielle Förderung

Die Förderung einer ärztlichen Weiterbildung hat sich im hausärztlichen Bereich bereits seit Jahren in Thüringen etabliert. Die Blockweiterbildung Allgemeinmedizin beinhaltet eine strukturierte und gut organisierte Weiterbildung, die durch dreiseitige Verträge abgesichert ist und auf Antrag sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich finanziell gefördert werden kann. Näheres unter www.hausarzt-werden-in-thueringen.de. Eine Förderung ist aber auch im fachärztlichen Bereich möglich, dann erfolgt diese für den ambulanten Teil der Weiterbildung und ist über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zu beantragen.



Bei Fragen zur finanziellen Förderung der Weiterbildung ist die KV Thüringen www.kv-thueringen.de Ansprechpartner.

Spezialfall Quereinstieg Allgemeinmedizin

Beim Quereinstieg Allgemeinmedizin erhalten Kammerangehörige, die eine Facharztbezeichnung aus einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß WBO führen dürfen, 24 - 36 Monate Weiterbildungszeit auf die stationäre Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin angerechnet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Zietz (03641 614 - 121).

Spezialfall Anerkennung im Ausland abgeschlossener Weiterbildungen

Die Anerkennung von Weiterbildungszeiten bzw. -inhalten, die im Ausland absolviert worden sind, ist in der Weiterbildungsordnung geregelt. Die Anrechnung der Zeiten kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen. Entscheidend ist, ob der Antragsteller aus einem EU- oder Drittstaat kommt.



Die Anerkennung von im Ausland abgeleiteten Weiterbildungen oder einer dort erworbenen Bezeichnung (Facharzt/Teilgebiet/Zusatzbezeichnung) kann erst zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Thüringen erfolgen. Sie ist kostenpflichtig. Eine Orientierung zu den notwendigen Nachweisen gibt die nachfolgende Tabelle. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Scheiding (03641 614 - 125) und Frau Beschel (03641 614 - 127) von der Weiterbildungsabteilung.

	Anerkennung	Erforderliche Unterlagen
Weiterbildungszeiten im Ausland ohne förmlichen Abschluss	Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung gemäß Thüringer Weiterbildungsordnung (WBO 2011)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag und Gebührenformular • Identitätsnachweis • beruflicher Werdegang (Lebenslauf) • alle erworbenen Original-Zeugnisse bzw. Beurteilungen mit Übersetzung ins Deutsche von einem amtlich in Deutschland zugelassenen Übersetzer
Weiterbildung mit abgeschlossener Facharztqualifikation innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz	erfolgt auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag und Gebührenformular • Identitätsnachweis • beruflicher Werdegang (Lebenslauf) • Original-Facharzturkunde und Konformitätsbescheinigung (Bestätigung nach Richtlinie 2005/36/EG) mit Übersetzung ins Deutsche von einem amtlich in Deutschland zugelassenen Übersetzer
Weiterbildung mit abgeschlossener Facharztqualifikation aus Drittstaaten	Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung gemäß Thüringer Weiterbildungsordnung (WBO 2011)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag und Gebührenformular • Identitätsnachweis • beruflicher Werdegang (Lebenslauf) • Original-Facharzturkunde und alle erworbenen Original-Zeugnisse bzw. Beurteilungen mit Übersetzung ins Deutsche von einem amtlich in Deutschland zugelassenen Übersetzer
Weiterbildung mit einer im Ausland abgeschlossenen Teilgebietsbezeichnung oder Zusatz-Weiterbildung	Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung gemäß Thüringer Weiterbildungsordnung (WBO 2011)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag und Gebührenformular • Identitätsnachweis • beruflicher Werdegang (Lebenslauf) • Original-Urkunde und alle erworbenen Original-Zeugnisse bzw. Beurteilungen mit Übersetzung ins Deutsche von einem amtlich in Deutschland zugelassenen Übersetzer

3. Die Prüfung

Die Prüfungen zum Facharzt und in den Teilgebieten sind in Thüringen kostenfrei. Lediglich für die Prüfung in einer Zusatzweiterbildung fallen Gebühren an. Diese betragen derzeit 150 Euro, für eine Wiederholung 100 Euro.

Wann kann sich zur Prüfung angemeldet werden?

Zur Prüfung kann sich angemeldet werden, wenn Weiterbildungszeiten und –inhalte den in der Weiterbildungsordnung geforderten Maßgaben entsprechen. Die Antragstellung ist frühestens vier Wochen vor Ablauf der Weiterbildungszeit bei der Ärztekammer möglich, bei der der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Prüfung Kammermitglied ist. Hat der Antragsteller den Zuständigkeitsbereich einer Ärztekammer verlassen, darf diese dessen Weiterbildungsantrag nicht weiter bearbeiten. Besteht eine Mehrfachmitgliedschaft, so kann potentiell in einer der zuständigen Kammern die Prüfung abgelegt werden.

Das Antragsformular für die Zulassung zur Prüfung finden Sie auf der Homepage der Landesärztekammer Thüringen: [www.laek-thueringen.de/Ärzte/ Weiterbildung](http://www.laek-thueringen.de/Ärzte/Weiterbildung).

Das Weiterbildungszeugnis

Der Weiterzubildende hat ein Recht auf ein Weiterbildungszeugnis seines Weiterbildungsleiters über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit, auch bei Beendigung der Tätigkeit, dem Wechsel des Berufsortes oder der Aufgabe seiner Berufstätigkeit. Hat der Weiterzubildende einen Weiterbildungsabschnitt beendet oder scheidet der Weiterbilder aus, muss das Zeugnis unverzüglich ausgestellt werden. Auf Antrag des Arztes in Weiterbildung ist das Zeugnis grundsätzlich innerhalb von drei Monaten auszustellen.



Bei Ausscheiden des Weiterbildungsleiters erlischt automatisch die Ermächtigung und wird auch nicht auf einen eventuellen Nachfolger übertragen. Deshalb ist es wichtig, sich bei der Geschäftsführung zu erkundigen, wie die Fortführung der Weiterbildung gewährleistet werden kann.

Inhalt und Anforderungen an das Zeugnis

Ein Weiterbildungszeugnis muss immer die tatsächlich erbrachten Leistungen und absolvierten Inhalte konkret erfassen. Grundsätzlich kann das Weiterbildungszeugnis aber unter Beachtung der generellen rechtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Zeugniserstellung frei gestaltet werden. Wichtig ist, dass bei jedem Wechsel der Weiterbildungsstätte und des Weiterbildungsleiters ein Zeugnis erstellt wird. Ferner ist gegebenenfalls bei vereinbarter Rotation ein Zeugnis notwendig.

Folgende Mindestangaben müssen allerdings enthalten sein:

- Die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, zeitlicher Umfang der Beschäftigung (Vollzeit/Teilzeit) sowie etwaige Unterbrechungen der Weiterbildung (Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst etc.);
- Art der Tätigkeit, Einsatzort (Station, Ambulanz, Funktionsbereich, Intensivmedizin etc.) sowie exakte Angaben zum jeweiligen zeitlichen Umfang;
- eine ausführliche und detaillierte Darstellung der im angegebenen Zeitraum erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten. Diese Weiterbildungsinhalte werden im Logbuch als Anlage zum Zeugnis dokumentiert;
- eine Stellungnahme zur fachlichen Eignung des Weiterbildungsassistenten. Das Zeugnis über den letzten Weiterbildungsabschnitt muss außerdem Angaben über das Erreichen des Weiterbildungszieles bzw. eine Empfehlung für die Zulassung zur Prüfung enthalten;
- das Ausstellungsdatum;
- die Unterschrift des Weiterbildungsleiters. Bei einer gemeinsamen Weiterbildungsermächtigung müssen Zeugnisse auch von allen Weiterbildern unterzeichnet werden. Im Logbuch bestätigt der jeweilige Weiterbilder für seinen speziellen Fachbereich die vermittelten Leistungen.

Welche Unterlagen müssen zur Prüfungsanmeldung vorliegen?

Alle nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Sie können per Post geschickt oder persönlich in der Abteilung Weiterbildung abgegeben werden. Dann vereinbaren Sie bitte einen Termin, damit sich die Mitarbeiter der Abteilung Weiterbildung ausreichend Zeit für Sie

nehmen können! (Kontaktdaten finden Sie im Anhang.)

- Antragsformular
- Lebenslauf (in tabellarischer Form)
- Weiterbildungszeugnis, d.h. Beurteilungen und Nachweise über jeden Weiterbildungsabschnitt (siehe oben), ggf. Kursnachweise und das Logbuch
- Die ärztlichen Unterlagen (z.B. Approbation oder Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung, Titelurkunden), soweit diese noch nicht vorliegen, sind zu vervollständigen.



Sie können die Bearbeitung Ihres Antrages beschleunigen, wenn Sie die Originalunterlagen bereits vorab kopieren und alle Unterlagen zu einem möglichen Gesprächstermin mitbringen. Diese werden vor Ort abgeglichen und Sie erhalten Ihre Originale sofort zurück. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Weiterbildung können auch die Arbeitsverträge angefordert werden.

Wann und wo finden die Prüfungen statt?

In Thüringen werden die Prüfungstermine nach Bedarf und Kapazität mit den Prüfern vereinbart und rechtzeitig – mindestens zwei Wochen (zumeist vier Wochen) vor dem Prüfungstermin – mitgeteilt. Terminwünsche der Kandidaten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. In aller Regel erfolgt die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zur Prüfung in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer in Jena.

Wie laufen die Prüfungen ab?

Die Prüfungen finden mündlich in Form eines Fachgesprächs mit drei ärztlichen Kollegen – dem Prüfungsausschuss – statt. Zwei der Ärzte im Prüfungsausschuss müssen im Besitz der zu prüfenden Weiterbildungsbezeichnung sein. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Eine Höchstgrenze ist nicht festgelegt.

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, die zum Gebiet, Teilgebiet oder der Zusatz-Weiterbildung gehören, erstrecken. In einigen Fachgebieten werden zum Teil auch Hilfsmittel wie Reanimationspuppen,

Mikroskop oder digitale Bildgebung eingesetzt. Präferenzen des Prüflings können, müssen aber nicht berücksichtigt werden. Nach Abschluss der Prüfung teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling mit, ob er bestanden hat und übergibt die Urkunde.



Die Prüfungen werden ausnahmslos in deutscher Sprache durchgeführt. Dies setzt zwingend gute Deutschkenntnisse des Kandidaten voraus, da der Prüfungserfolg nicht nur von der Fachqualifikation, sondern auch von der Sprachkompetenz abhängt.

Spezialfall Nichtbestehen der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung wird der Prüfling unmittelbar im Anschluss von der Prüfungskommission über etwaige Auflagen informiert. Darüber hinaus ergeht zusätzlich zur mündlichen Mitteilung in den folgenden Tagen ein förmlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate oder nach Erfüllung der Auflagen beantragt werden. Die Auflagen, welche ein Kandidat nach einer erfolglosen Prüfung zu erfüllen hat, können u.a. die Weiterbildungszeit verlängern oder die Aufforderung beinhalten, das jeweilige spezialisierte Fachwissen zu erweitern. Die Prüfung bei der Landesärztekammer kann beliebig oft wiederholt werden.



4. Ansprechpartner Weiterbildung

Zu telefonischen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Abteilung Weiterbildung gern zur Verfügung.

Dr. Annette Braunsdorf

Tel.: 03641 614 - 120
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: braunsdorf.weiterbildung@laek-thueringen.de
Zuständigkeit: z. B. Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen Psychotherapie, Psychoanalyse

Andrea Zietz

Tel.: 03641 614 - 121
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: zietz.weiterbildung@laek-thueringen.de
Zuständigkeit: z. B. Allgemeinmedizin, Gebietsanerkennungen, Zusatzbezeichnungen, allgemeine Anfragen

Yvonne Brunnckow

Tel.: 03641 614 - 122
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: brunnckow.weiterbildung@laek-thueringen.de
Zuständigkeit: z. B. Fachkunden nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Fachkunden Leitender Notarzt, Zusatzbezeichnungen

Steffi Lippold

Tel.: 03641 614 - 123
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: lippold.weiterbildung@laek-thueringen.de
Zuständigkeit: z. B. Weiterbildungsermächtigungen aller Zusatzbezeichnungen, Zulassungen als Weiterbildungsstätte



Elisabeth Liebmann

Tel.: 03641 614 - 124
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: liebmann.weiterbildung@laek-thueringen.de
Zuständigkeit: Weiterbildungsermächtigungen aller Gebiete und Teilgebiete, Zulassungen als Weiterbildungsstätte

Susann Scheiding

Tel.: 03641 614 - 125
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: scheiding.weiterbildung@laek-thueringen.de
Zuständigkeit: z. B. Facharztweiterbildungen aus Mitgliedsstaaten der EU und Nicht-EU

Christoph Harms

Tel.: 03641 614 - 127
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: harms.weiterbildung@laek-thueringen.de
Zuständigkeit: z. B. Prüfungsorganisation

